



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 7. September 1998

29. Stück

75. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol geändert wird
76. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
77. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird
78. Gesetz vom 2. Juli 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird
79. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
80. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
81. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. September 1998, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird
82. Verordnung der Landesregierung vom 2. September 1998 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung)
83. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1998, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns geändert wird

75. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol, LGBl. Nr. 7/1931, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1957 und 57/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Zur ehrenden Hervorhebung von Beispielen treuen Festhaltens an ererbtem bäuerlichem Besitz wird die Bezeichnung „Erbhof“ geschaffen, die ausschließlich jene für den Unterhalt einer Familie hinreichenden landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzungen führen dürfen, die seit mindestens 200 Jahren innerhalb derselben Familie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad von Todes wegen oder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen worden sind und vom Eigentümer selbst bewohnt und bewirt-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

schaftet werden. Durch die Weitergabe unter Ehegatten wird die Übertragung nicht unterbrochen, sofern sie in weiterer Folge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad in der Familie des übertragenden Teiles erfolgt. Die Eintragung des Besitzes in die Hofeabteilung des Grundbuches bildet kein Erfordernis.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Wer die Bezeichnung „Erbhof“ unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen. Im Straferkenntnis kann die Verpflichtung zur Entfernung einer zu Unrecht erfolgten äußeren Bezeichnung als „Erbhof“ ausgesprochen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. **Eberle**

76. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Abfälle mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen sowie den im § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997, genannten Abfällen.

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesrechtliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Hausmüll sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art. Nicht zum Hausmüll zählen jene Abfälle, die der Verpackverordnung 1996, BGBl. Nr. 648, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 232/1997 unterliegen.

(2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(3) Betriebliche Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

(4) Baurestmassen sind die in der Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genannten Abfälle, sofern sie bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen.

(5) Die Entsorgung von Abfällen umfaßt die Sammlung, die Abfuhr, die Zwischenlagerung, die Verwertung, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen.

(6) Behandlung von Abfällen ist die Verringerung ihres Volumens oder ihrer schädlichen Eigenschaften.

(7) Ein Zwischenlager ist eine Anlage zur Lagerung von Abfällen auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

(8) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen

beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 3

Feststellungsverfahren

Bei Streitigkeiten darüber, welcher der im § 2 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Abfallarten ein Abfall zuzuordnen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies auf Antrag des Inhabers der Sache oder der Gemeinde oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

§ 4

Grundsätze für die Abfallwirtschaft

(1) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

a) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten;

b) Abfälle sind stofflich oder thermisch zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallentsorgung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann;

c) Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern.

(2) Abfälle sind so zu entsorgen, daß

a) die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht bewirkt werden,

b) keine Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden,

c) die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird,

d) keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden,

e) nicht Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden,

f) das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigt werden,

g) die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird,

h) das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird.“

2. Im Abs. 1 des § 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „ein Entwicklungsprogramm nach § 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „ein Raumordnungsprogramm nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Die Abs. 3 und 4 des § 5 haben zu lauten:

„(3) Im Abfallwirtschaftskonzept sind jedenfalls festzulegen:

a) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften jene Abfälle, die zum Zweck ihrer Verwertung oder ihrer gesonderten Behandlung oder Ablagerung getrennt zu sammeln sind,

b) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die Systeme zur Durchführung der Sammlung der getrennt zu sammelnden Abfälle, insbesondere die Systeme für die Sammlung solcher Abfälle, die dem Hausmüll zuzuordnen sind, in den Gemeinden und die Art der Abfuhr zu den Zwischenlagern im Land,

c) die zur geordneten Entsorgung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen und Baurestmassen, erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien sowie unter Bedachtnahme auf die Arten und die Mengen der anfallenden Abfälle, auf die Anzahl der Einwohner und der Betriebe und auf die verkehrstechnischen Verhältnisse die Standortbereiche und die Entsorgungsbereiche dieser Anlagen,

d) unter Bedachtnahme auf die geologischen, die hydrogeologischen, die topographischen, die klimatischen und die sonstigen umweltrelevanten Verhältnisse die für die Errichtung der nach lit. c festgelegten öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien erforderlichen Grundflächen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 11 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 hat die Landesregierung den Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit den Festlegungen nach Abs. 3 lit. d den Eigentümern der von einer vorgesehenen öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie betroffenen Grundstücke mit der Aufforderung zu übersenden, hiezu binnen acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf ist überdies in jenen Gemeinden, in denen ein

Standort für eine öffentliche Behandlungsanlage oder eine öffentliche Deponie vorgesehen ist, vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde mit dem Hinweis kundzumachen, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, innerhalb der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme an die Gemeinde abgeben können. Die Gemeinden haben die für die Auflegung des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen und die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen sowie die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und nach dem Ablauf der Auflegungsfrist unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.“

4. In den Abs. 5, 6 und 7 des § 5 werden jeweils das Wort „Behandlungsanlage“ durch die Wortfolge „öffentliche Behandlungsanlage“ und das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „öffentliche Deponie“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 5 wird das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984“ durch das Zitat „im Sinne des § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 7 werden im ersten Satz das Wort „Behandlungsanlage“ durch die Wortfolge „öffentliche Behandlungsanlage“ und das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „öffentliche Deponie“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 137/1975,“ durch das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995,“ ersetzt.

8. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften müssen alle Abfälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gesammelt und abgeführt werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“

9. In den §§ 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsmüll“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Hausmüll“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Nicht verwertbare betriebliche Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen und Baurestmassen, sind zu jener öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie abzuführen, in deren Entsorgungsbereich der Betrieb liegt.“

11. In den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „nach dem Abfallwirtschaftskonzept“ aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 15 hat die lit. e zu lauten: „e) die Festlegung des Systems zur Sammlung der getrennt zu sammelnden, dem Hausmüll zuzuordnenden Abfälle, insbesondere der biogenen Abfälle, und, sofern diese Abfälle in gesonderten Müllbehältern auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln sind, der Abholung dieser Abfälle;“

13. § 16 hat zu lauten:

„§ 16
**Bewilligungspflicht
für ortsfeste Anlagen**

(1) Die Errichtung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie, die nicht unter § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 31 b des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, fällt und auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Errichtung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie, die nicht unter § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 31 b des Wasserrechtsgesetzes 1959 und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994 fällt und auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Bedarf ein solches Vorhaben neben der abfallrechtlichen Bewilligung auch der Bewilligung nach einer anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung oder der Landeshauptmann oder der Bundesminister zuständig ist, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu.

(3) Die Errichtung einer Kompostieranlage sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung des Bürgermeisters. Dies gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung von Abfällen nach § 10 Abs. 2 lit. a.“

14. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat demjenigen, der auf einer im Abfallwirtschaftskonzept mit den Festlegungen nach § 5 Abs. 3 lit. d ausgewiesenen Grundfläche eine öffentliche Behandlungsanlage oder eine öffentliche Deponie zu errichten beabsichtigt, auf dessen Antrag das Recht einzuräumen, zur Erarbeitung der Projektunterlagen auf den von der geplanten Anlage betroffenen Grundstücken die im § 6 Abs. 1 genannten Vorarbeiten durchzuführen.“

15. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Um die Erteilung der Bewilligung nach § 16 Abs. 1, 2 oder 3 ist schriftlich anzusuchen.“

16. Im Abs. 2 des § 20 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 4 Abs. 2, bei öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien überdies dem Abfallwirtschaftskonzept entspricht.“

17. § 21 hat zu lauten:

„§ 21
Betriebsbewilligung

(1) Die Vollendung eines nach § 16 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtigen Vorhabens mit Ausnahme der Errichtung oder Änderung einer Bodenaushubdeponie ist der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist um die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb der neu errichteten oder geänderten Anlage anzusuchen.

(2) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben der Errichtungsbewilligung entsprechend ausgeführt wurde. Wurde das Vorhaben abweichend von der Errichtungsbewilligung ausgeführt und stellt diese Abweichung nicht eine Änderung des Vorhabens dar, die bei einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtig wäre, so kann die Änderung zugleich mit der Erteilung der Betriebsbewilligung bewilligt werden.

(3) Die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der Betriebsbewilligung einen Augenschein an Ort und Stelle durchzuführen.“

18. Nach § 21 wird folgende Bestimmung als § 21a eingefügt:

„§ 21a

**Bewilligungspflicht
für den Betrieb nicht ortsfester
thermischer Behandlungsanlagen**

(1) Der Betrieb einer nicht ortsfesten thermischen Behandlungsanlage bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Erfordernisse nach § 4 Abs. 2 notwendig sind. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für die die Anlage bestimmt ist,

b) eine Beschreibung des Aufstellungsortes unter Anschluß eines Lageplanes, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen, eines Verzeichnisses der Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie eines Verzeichnisses jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht,

c) eine technische Beschreibung der Anlage samt Emissionserklärung,

d) eine Beschreibung der Entsorgung des anfallenden Abfalls.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren und die Erteilung der Bewilligung die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 und 3 bis 6, 19 und 20 Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

19. Im § 22 wird jeweils das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „einer öffentlichen Deponie“ ersetzt.

20. Im § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie hat jährlich bis spätestens 15. Februar der Landesregierung Art, Menge und Herkunft der von ihm im Vorjahr übernommenen Abfälle bekanntzugeben. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art dieser Abfallerhebung erlassen.

(6) Für nicht öffentliche Behandlungsanlagen und nicht öffentliche Deponien gelten die Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.“

21. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Tarife für öffentliche Behandlungsanlagen und öffentliche Deponien

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie

hat die Entgelte für die Behandlung bzw. für die Ablagerung von Abfällen in einem Tarif festzulegen.

(2) Die Tarife nach Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Angemessenheit der Tarife anzuschließen. Die Genehmigung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die im Tarif festgelegten Entgelte betriebswirtschaftlich angemessen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen und öffentlicher Deponien in Tirol stehen. Die Genehmigung ist befristet auf höchstens fünf Jahre zu erteilen und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) In einem Verfahren nach Abs. 2 sind die im Entsorgungsbereich der betreffenden öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie liegenden Gemeinden zu hören.

(4) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie hat den Organen der Landesregierung die zur Überprüfung der Angemessenheit der Tarife erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(5) Treten nach der Erteilung der Genehmigung Umstände ein, die den Tarif als nicht mehr angemessen erscheinen lassen, so ist von Amts wegen eine Überprüfung durchzuführen. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, daß der ursprünglich genehmigte Tarif auf Grund der geänderten Umstände betriebswirtschaftlich nicht mehr angemessen ist, so kann die Landesregierung den Tarif von Amts wegen neu festsetzen.“

22. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 des § 24 haben zu lauten:

„(1) Die für die Erteilung der Bewilligung nach § 20 oder § 21a zuständige Behörde hat Behandlungsanlagen und Deponien daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz, der Errichtungsbewilligung und der Betriebsbewilligung bzw. der Bewilligung nach § 21a betrieben werden.

(2) Wird eine nach § 21 Abs. 1 oder § 21a bewilligungspflichtige Anlage ohne rechtskräftige Betriebsbewilligung oder eine nach § 16 Abs. 2 bewilligungspflichtige Bodenaushubdeponie ohne rechtskräftige Errichtungsbewilligung betrieben, so hat die Überwachungsbehörde den Betrieb der Anlage sofort einzustellen.

(3) Wird eine Behandlungsanlage oder eine Deponie nicht entsprechend diesem Gesetz, der

Errichtungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung betrieben, so hat die Überwachungsbehörde dem Inhaber der Anlage die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Überwachungsbehörde auf Kosten des Inhabers der Anlage die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls den Betrieb der Anlage bis zur Beseitigung des Mangels einzustellen.

(4) Der Bürgermeister hat Kompostieranlagen daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz und der Errichtungsbewilligung betrieben werden. Wird eine Kompostieranlage nicht entsprechend diesem Gesetz oder der Errichtungsbewilligung betrieben, so hat der Bürgermeister nach Abs. 3 vorzugehen.“

23. Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben zu lauten:

„(1) Der Inhaber einer Behandlungsanlage oder einer Deponie hat die beabsichtigte Auflassung der Anlage mindestens ein Jahr vorher der für die Erteilung der Errichtungsbewilligung zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat dem Inhaber der aufzulassenden Anlage die Durchführung jener Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Auflassung zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind.

(2) Der Inhaber einer Kompostieranlage hat die beabsichtigte Auflassung der Anlage mindestens ein Jahr vorher dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat dem Inhaber der aufzulassenden Anlage die Durchführung jener Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Auflassung zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind.“

24. Im Abs. 1 des § 26 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) für die Errichtung und die Erweiterung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien, die nach dem Abfallwirtschaftskonzept zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Tirol erforderlich sind, sowie für den Bau von Zufahrtsstraßen zu solchen Anlagen,

b) für den Erwerb des Eigentums durch das Land Tirol an einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie, sofern diese Anlage zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Tirol erforderlich ist,“

25. Im Abs. 1 des § 27 haben die lit. g und h zu lauten:

„g) eine Behandlungsanlage, Deponie oder Kompostieranlage ohne die erforderliche Errichtungsbewilligung errichtet bzw. wesentlich ändert,

h) eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Behandlungsanlage oder Deponie oder eine nicht ortsfeste thermische Behandlungsanlage ohne die erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt,“

26. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden, und zwar jene nach den lit. a, b, c, d, e, f und i mit Geldstrafen bis zu 50.000,- Schilling und jene nach den lit. g, h und j mit Geldstrafen bis zu 500.000,- Schilling.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 13 und Z. 17 ist auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Bewilligungsverfahren für ortsfeste Anlagen nicht anzuwenden.

Der Landtagspräsident:

Mader

Das Mitglied der Landesregierung:

Lichtenberger

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Der Landeshauptmann:

i. V. **Eberle**

77 • Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Agrargemeinschaft ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie auf der Grundlage des nach Abs. 7 geführten Mitgliederverzeichnisses erfolgt oder sonst in einer in den Satzungen festgelegten Art, wie ortsübliche Kundmachung, Verlautbarung in einem den Mitgliedern allgemein zugänglichen periodischen Druckwerk, Anberaumung an einem bestimmten Tag im Jahr, nach einer bestimmten Veranstaltung oder sonstigen Übung, vorgenommen wird. Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, so beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.“

2. Im Abs. 7 des § 35 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Obmann hat ein Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäß zu führen. Jeder Wechsel des Eigentums an einer Stammsitzliegenschaft und der Erwerb eines Mitgliedschaftsrechtes an einer Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied dem Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Auf die gleiche Weise ist eine Änderung der Wohnadresse mitzuteilen. Werden diese Mitteilungen unterlassen, so gilt das Mitgliederverzeichnis auch dann als ordnungsgemäß geführt, wenn die tatsächlichen Änderungen nicht berücksichtigt sind.“

3. Im Abs. 1 des § 36 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Art und Form der Einladung und die Führung des Protokollbuches;“

4. Im Abs. 1 des § 36 wird die lit. e aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. f, g und h die Bezeichnungen „lit. e, f und g“.

5. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Aufsicht über die Agrargemeinschaften; Streitigkeiten

(1) Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf

a) die Einhaltung dieses Gesetzes und der Regulierungspläne einschließlich der Wirtschaftspläne und Satzungen sowie

b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

(2) Die Agrarbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaften zu unterrichten. Die Mitglieder und die Organe der Agrargemeinschaften sind verpflichtet, den Organen der Agrarbehörde auf Verlangen Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist. Die Agrarbehörde kann Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften einberufen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften Vertreter zu entsenden. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Vernachlässigt eine Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsmäßigen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der Agrargemeinschaft zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(4) Beschlüsse über die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde.

(5) Die Genehmigung der Agrarbehörde nach Abs. 4 darf nur versagt werden, wenn durch den

Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft (§ 36 Abs. 1 lit. a) überschritten wird oder infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der Größe der Agrargemeinschaft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben, das den Gegenstand des Beschlusses bildet, wirtschaftlich unzumutbar ist.

(6) Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlußfassung ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig.

(7) Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluß zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen.

(8) In Verfahren nach Abs. 7 sind die Agrargemeinschaft und die antragstellenden Mitglieder der Agrargemeinschaft Parteien, in Verfahren nach den Abs. 3, 4 und 6 ist nur die Agrargemeinschaft Partei.“

6. Im Abs. 4 des § 38 wird die lit. c aufgehoben und erhält die bisherige lit. d die Be-

zeichnung „lit. c“; die neue lit. c hat zu lauten: „c) der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, es sei denn, dieser Erwerb erfolgt durch ein Mitglied der Agrargemeinschaft, durch die Agrargemeinschaft oder durch die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes.“

7. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte (Anteilsrechte) an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht, wenn nach der Teilungsurkunde von der Stammsitzliegenschaft eine Fläche von höchstens 1.000 m² abgetrennt wird und in der Teilungsurkunde bestimmt ist, daß das Anteilsrecht bei der bisherigen Stammsitzliegenschaft verbleibt. Die Agrarbehörde hat darauf zu achten, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustehen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und den Rücksichten der Landeskultur widerspricht. § 38 Abs. 4 gilt hierbei sinngemäß.“

8. Im Abs. 1 des § 69 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, steht nur der Agrarbehörde zu.“

9. Im Abs. 2 des § 69 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wenn Bestimmungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
i. V. Eberle

78. Gesetz vom 2. Juli 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

2. Im § 5 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, auf fließenden natürlichen Gewässern, ausgenommen

1. zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hiefür notwendigen Ausmaß,

2. für die Personenbeförderung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte im Rahmen

aa) einer Konzession nach § 77 Abs. 1 Z. 1 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 (Personenbeförderung im Linienverkehr);

bb) einer Konzession nach § 77 Abs. 1 Z. 2 des Schiffahrtsgesetzes (Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr), wenn hiefür nur die

im Konzessionsbescheid nach sublit. aa festgesetzten Wasserfahrzeuge verwendet und nur die darin bestimmten Anlegestellen angefahren werden;

cc) der Verordnung des Rates 1356/96/EG über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten;

dd) der Kabotage im Sinne der Verordnung des Rates 3921/91/EWG über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.“

3. Im § 6 werden in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997“ und das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 796/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

i. V. Eberle

Das Mitglied der Landesregierung:

Astl

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

79. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Ic zu lauten: „Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit es nicht in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet, Koordinationsstelle für Einrichtungen des Regionalmanagements; Koordination und Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane (Geschäftsstelle); Statistik und Volkszählungswesen.“

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Id zu lauten: „Wirtschaftsförderungsprogramm und Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds.“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIa zu lauten: „Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen

Betrieben; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr; Preisangelegenheiten mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht; Angelegenheiten der Fachhochschulen; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohrleitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weingesetzes, des Dampfkesselwesens; Sparkassenaufsicht; wirtschaftliche Landesverteidigung einschließlich Wirtschaftslenkung und Krisenbevorratung; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz.“

4. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIc folgende Bestimmung eingefügt:

„Abteilung IId-Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle:

Wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Koordination aller Wirtschaftsförderungsaktionen des Landes, auch soweit sie über die Beteiligung des Landes an einschlägigen Gesellschaften oder Einrichtungen erfolgt; Leitung bzw. Koordination von wirtschaftspolitischen Projekten; Umsetzung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsleitbildes; gewerbliche Technologieentwicklung und Innovation, Investorenwerbung und Investorenberatung; Wirtschaftsbericht; Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat.“

5. Im § 2 wird bei der Aufzählung der zur Gruppe Wirtschaft und Verkehr zusammengefaßten Abteilungen nach der Abteilung IIb2 die Abteilung IId-Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

80. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 79/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIa die Wortgruppe „und EDV“ aufgehoben.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIg zu lauten: „Fachliche Angelegenheiten des Vermessungswesens, Globales

Positionierungssystem (GPS), EDV-Angelegenheiten und Geographisches Informationssystem (GIS) der Gruppe Landesbaudirektion, Landesgeologie.“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIIh zu lauten: „Wasserwirtschaftliche Planung; Schutzwasserwirtschaft, landeskultureller Wasserbau; Wasserkraftnutzung, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Wasserbuch, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasservorsorge Tirol, Gewässergüteaufsicht, Landeslimnologie.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

81. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. September 1998, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien wird entgegen dem § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erre-

gers (*erwinia amylovora*) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

82. Verordnung der Landesregierung vom 2. September 1998 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung)

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Feuerbrandes und der Verhütung seiner Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

§ 3

Untersuchung

(1) Wird der Gemeinde der Befall von Wirtspflanzen beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls durch eine Anzeige nach § 2 oder auf eine andere Weise bekannt, hat sie diese Pflanzen zu untersuchen. Pflanzen, an denen ein Befall durch Feuerbrand festgestellt wird, sind mit einem deutlich sichtbaren, roten Ring um den Stamm zu markieren.

(2) Mögliche Wirtspflanzen des Erregers des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Mispel (*Mespilus*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Wollmispel (*Eriobotrya*), Eberesche (*Sorbus*), Zierquitte (*Chaenomeles*), Stranvaesie (*Stranvaesia*), Felsenbirne (*Amelanchier*), Quitte (*Cydonia*), Apfel (*Malus*) und Birne (*Pyrus*).

§ 4

Erhebungsbogen

Die in einer Anzeige nach § 2 genannten oder sonst wahrgenommenen Wirtspflanzen, ihre Untersuchungsergebnisse, die Bekämpfungsmaßnahmen und die Nachkontrolle sind in einem Erhebungsbogen nach der Anlage zu vermerken. Die Erhebungsbögen sind von der Gemeinde zu führen, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten und in Abschrift der Landesregierung zu übermitteln.

§ 5

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind durch besonders hierfür fachlich geschulte Personen abzuschneiden oder

auszugraben, zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten.

(2) Befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Ist dies nicht möglich oder tunlich oder beträgt der Astdurchmesser mehr als 10 cm, sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage zu verbrennen.

(3) Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen ist besonders auf eine ausreichende Desinfektion der verwendeten Schneidwerkzeuge, sonstigen Geräte, Fahrzeuge und auch der Arbeitskleidung sowie der betroffenen Grundfläche zu achten.

§ 6

Nachkontrolle

Die Standorte der in einem Erhebungsbogen nach § 4 angeführten Pflanzen und die noch nicht entfernten Pflanzen sind in der Vegetationsperiode der auf die Bekämpfungsmaßnahme folgenden Jahre regelmäßig, mindestens monatlich einer Untersuchung nach § 3 zu unterziehen. Die Nachkontrolle an einem Standort darf erst abgeschlossen werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Symptome des Feuerbrandes mehr an ihm festgestellt wurden.

§ 7

Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Die Gebiete jener Gemeinden, die Erhebungsbögen nach § 4 zu führen haben, gelten zusammen als Befallsgebiet.

(2) Aus dem Befallsgebiet dürfen mit Ausnahme der Bienenköniginnen nur Bienen verbracht werden, die zuvor 48 Stunden in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten wurden.

(3) Das Verbringen von Bienen in das oder aus dem Befallsgebiet ist vorher der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der vorangegangenen Maßnahme nach Abs. 2 und des Standortes der Bienen anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

83. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1998, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns geändert wird

Auf Grund des § 56 in Verbindung mit den §§ 41, 42, 43 und 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie des Bezirksschulrates Schwaz verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns, LGBl. Nr. 95/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Allgemeinen Sonderschule Jenbach hat zu lauten:

„Allgemeine Sonderschule Jenbach

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Jenbach, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee

(ohne die Gebietsteile Bächental und Hinterriß), Straß im Zillertal und Wiesing;

b) Berechtigungssprengel: die Gemeindegebiete von Achenkirch und Steinberg am Rofan; die Gebietsteile Bächental und Hinterriß der Gemeinde Eben am Achensee.“

2. Der Sprengel der Allgemeinen Sonderschule Schwaz hat zu lauten:

„Allgemeine Sonderschule Schwaz

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Schwaz, Pill (ohne den Gebietsteil Pill-Hochberg), Stans, Terfens, Vomp (ohne den Gebietsteil Hinterriß) und Weer;

b) Berechtigungssprengel: die Gemeindegebiete von Gallzein und Weerberg; der Gebietsteil Pill-Hochberg der Gemeinde Pill und der Gebietsteil Hinterriß der Gemeinde Vomp.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203I50E